

3. Benutzungsentgeltordnung Parkhaus „Park des Friedens“ vom 07.12.2017

I. Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist durchgehend geöffnet.

II. Parktarife – Langzeitparker

Die Anmietung eines Stellplatzes im städtischen Parkhaus erfolgt in der Stadtverwaltung Reichenbach.

Als Beleg ist der ausgestellte Parkausweis von außen gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Für die Kategorie III gilt zusätzlich, dass die Ankunftszeit an der von außen gut sichtbar angebrachten Parkscheibe einzustellen ist.

Die Entgelte betragen einschließlich der Mehrwertsteuer je nach Benutzungsgruppen für:

	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Kategorie I (Parken mit Reservierung)	200,00 Euro	20,00 Euro
Kategorie II (Parken ohne Reservierung)	150,00 Euro	15,00 Euro
Kategorie III (Parken bis zu 6 Stunden Einstellzeit Ohne Reservierung)	100,00 Euro	10,00 Euro

Rückerstattungen werden im Bedarfsfall nur für volle Monate unter Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro gewährt.

III. Parktarife – Kurzzeitparker

Die Entgelte werden an den Parkscheinautomaten mittels Münzgeld entrichtet und der Parkschein von außen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt.

Die Entgelte einschließlich der Mehrwertsteuer betragen werktags in der Zeit:

- Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
- Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 0,20 Euro für die erste Stunde
- 0,50 Euro für zwei Stunden und
- 1,00 Euro für jede weitere zwei Stunden

Der Mindestbetrag beträgt 0,20 Euro.

IV. Inkrafttreten

Die Regelung der Benutzungsentgelte tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Benutzungsentgeltordnung Parkhaus „Park des Friedens“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 13.12.2010 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Reichenbach, den 07.12.2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.